

# RS Vwgh 1988/9/27 87/11/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1988

## Index

23/01 Konkursordnung  
60/01 Arbeitsvertragsrecht  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AngG §29 Abs1;  
IESG §1 Abs2;  
KO §25 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/11/0067 E 22. Oktober 1986 VwSlg 12271 A/1986 RS 4

## Stammrechtssatz

Dem Angestellten, der aus einem Dienstverhältnis, das keinen unmittelbar im Gesetz normierten Beschränkungen des Kündigungsrechtes unterliegt, gemäß § 25 KO vorzeitig austritt, steht gemäß § 29 Abs 1 AngG (sofern die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle vorliegen) eine Kündigungsentschädigung höchstens für den Zeitraum zu, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch eine dem § 25 Abs 1 KO entsprechende Kündigung durch den Masseverwalter hätte verstreichen müssen. Die Kündigung des Angestellten durch den Masseverwalter nach § 25 Abs 1 KO stellt eine "ordnungsmäßige Kündigung" iS des § 29 Abs 1 AngG dar. Der nach § 25 Abs 1 KO vom Masseverwalter vorzeitig (nämlich vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, unter Einhaltung einer kürzeren als der vereinbarten Kündigungsfrist und/oder ohne Bedachtnahme auf einen sonst zu beachtenden Kündigungstermin) gekündigte Angestellte hat - anders als nach der Rechtslage vor der KONov 1959 - keinen Anspruch auf Ersatz des dadurch allenfalls verursachten Schadens.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110142.X02

## Im RIS seit

02.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)